

Satzung

über die Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Nersingen (Sondernutzungssatzung -SNS)

Aufgrund des Art. 18 Abs. 2a, 22a und 66 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG – BayRS 91-1-B) in der jeweils geltenden Fassung sowie Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) vom 22.08.1998 (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Gemeinde Nersingen folgende

Satzung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Baulast der Gemeinde Nersingen einschließlich der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne von Art. 53 BayStrWG.

§ 2

Sondernutzung

1. Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Straßen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden.
2. Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung gestattete verkehrsübliche, unentgeltliche Nutzung der Straßen.
3. Sondernutzungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere
 - 1) Plakatierungen
 - 2) Informationsstände
 - 3) Aufstellung von Gerüsten, Bauzäunen, Containern, Kräne
 - 4) Lagern von Materialien

§ 3

Erlaubnispflicht

1. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis durch die Gemeinde Nersingen.
2. Die Sondernutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn sie bereits zugelassen ist.
3. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

1. Keiner Erlaubnis bedürfen Anlagen, die über Erdbodengleiche nicht mehr als 10 cm in den Verkehrsraum hineinragen. Für Werbeanlagen gilt entsprechend die Werbeanlagensatzung. Diese sind in den betreffenden Schutzzonen grundsätzlich genehmigungspflichtig.
2. Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn Verkehrsbelange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
3. Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 5

Verpflichteter

1. Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubterweise ausübt.
2. Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks.

§ 6

Zulassung

1. Die Sondernutzungen werden durch Erlaubnis nach öffentlichem Recht (Sondernutzungserlaubnis) zugelassen.
2. Durch eine auf Grund dieser Satzung gewährte Zulassung wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

§ 7

Erlaubnis Antrag

1. Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag erteilt.
2. Im Antrag, der rechtzeitig (mindestens zwei Wochen) vorher bei der Gemeinde Nersingen schriftlich gestellt werden muss, sind Art, Zweck und Ort, gegebenenfalls auch Abmessungen und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben.
3. Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch Zeichnung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden.

§ 8

Erlaubnis; Versagungsgründe

1. Die Erlaubnis wird auf Zeit gewährt und kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen.
2. Die Erlaubnis ist zu versagen,
 - 1) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch die Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 - 2) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsverordnungen verstößt,
 - 3) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeindegebrauch besonders beeinträchtigt wird.
3. Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild leidet.
4. Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeindegebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen oder anderer rechtlich geschützter Interessen, versagt werden.
5. Die Gemeinde Nersingen behält sich vor, die Plakatierungen, die auf eindeutig unmoralische, jugendgefährdende, die Völkerverständigung verletzende Veranstaltungen hinweisen oder gegen Grundsätze der Verfassung verstoßen, zu untersagen.

§ 9

Freihaltung von Versorgungsleitungen

1. Plakate, Informationsstände oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt.
2. Werden Plakate, Informationsstände oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden.

§ 10

Plakatierungen

1. Die Plakate dürfen frühestens vier Wochen vor der Veranstaltung angebracht werden. Hiervon ausgenommen sind Wahlplakate in folgendem Umfang für
 - a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Europawahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Bundestagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Landtags- bzw. Bezirkswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Kommunalwahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
 - b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten

- c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden oder Bürgerentscheiden 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin.

§ 11

Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

1. Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen. Wahlplakate sind spätestens zwei Wochen nach der Wahl abzunehmen. Im Falle einer Stichwahl sind die Plakate spätestens zwei Wochen nach der Stichwahl abzunehmen.
2. Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Gemeinde Nersingen kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
3. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung nicht erteilt oder versagt wird.
4. Sondernutzungen, welche ohne die erforderliche Erlaubnis vorgenommen werden, oder nicht fristgemäß beseitigt werden, werden durch die Gemeinde Nersingen entfernt. Die Kosten hierfür (§ 13) sind vom Erlaubnisnehmer oder – falls eine Erlaubnis nicht vorliegt – vom Verursacher zu tragen.

§ 12

Haftung

1. Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten Sondernutzungsanlagen. Die Gemeinde Nersingen kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
2. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete dies unverzüglich der Gemeinde Nersingen anzuzeigen. Aus haftungstechnischen Gründen sind Eigenleistungen durch den Verursacher ausgeschlossen.
3. Die Gemeinde Nersingen haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für die Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass den zuständigen Stellen oder Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
4. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Gemeinde Nersingen aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13

Gebühren und Kostenersatz

1. Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis (KG) zu entrichten. Die Verwaltungsgebühren belaufen sich auf 30,00 Euro je Bescheid.
2. Für die Sondernutzungsausübung selbst sind Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung zu entrichten.

3. Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Gemeinde Nersingen als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Gemeinde Nersingen kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

4. Für Plakate, welche ohne die erforderliche Erlaubnis oder außerhalb der Fristen nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung angebracht werden, wird bei Beseitigung eine Gebühr in Höhe von 20,00 Euro pro Plakat zur Zahlung fällig.

§ 14

Übergangsregelung

Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 2 BayStrWG kann mit Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt oder der Unterhaltungspflicht nach Art. 18 Abs. 4 BayStrWG zuwiderhandelt.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Nersingen, den 20.07.2023

Erich Winkler
1. Bürgermeister